

Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.

Abschnitt A.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Die Reichsversicherungsordnung tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft.

Artikel 2.

Die Vorschriften ihres Vierten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Mit diesem Tage wird der § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) aufgehoben. Die angesammelten Beträge und Zinsen (Hinterbliebenenversicherungsfonds, Gesetz vom 8. April 1907, Reichs-Gesetzbl. S. 89) sind zu den Zuschüssen des Reichs für die Hinterbliebenenversicherung (§§ 1284, 1285 der Reichsversicherungsordnung) zu verwenden.

Artikel 5.

Mit diesen Tagen (Artikel 2, Artikel 4 Abs. 1) tritt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsversicherungsordnung an die Stelle der entsprechenden Vorschriften

des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in der Fassung vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) und der Gesetze vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) und vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233),

- des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), B. Krankenversicherung,
- des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573),
- des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 585),
- des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 641),
- des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698),
- des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716),
- des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Artikel 6.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Fristen gelten, vorbehaltlich des Abs. 2 und der Artikel 85 bis 99, auch für die Fristen, deren Lauf vor den nach Artikel 2, 4 bestimmten Tagen begonnen hat, an diesen Tagen aber noch nicht vollendet ist.

Die Frist bestimmt sich nach dem alten Rechte, wenn sie danach länger ist als nach der Reichsversicherungsordnung.

Der Beginn der Fristen bestimmt sich nach dem alten Rechte.

II. Versicherungsbehörden.

Artikel 7.

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten für die Aufgaben, die ihnen jene Vorschriften oder dieses Gesetz zuweisen,

bei Spruchsachen an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte,
im übrigen die Behörden, welche die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt.

Artikel 11.

Das Oberversicherungsamt tritt in Rechten und Pflichten an Stelle des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Die Akten sind an das Oberversicherungsamt abzugeben. Soweit das Gerät nicht Eigentum des Staates ist, zahlt er dafür eine angemessene Entschädigung. Bei Streit entscheidet ein Schiedsgericht nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

IV. Unfallversicherung.

Artikel 61.

Soweit eine festgestellte Rente nach altem, aber nicht nach neuem Rechte ruht, gelten für sie die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Ruhen der Rente vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften an; in solchen Fällen ist neuer Bescheid zu erteilen.

V. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Artikel 65.

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsweig das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes

volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als vierzig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Die Versicherten müssen nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens zweihundert anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Artikel 66.

In den Fällen der Artikel 64, 65 steht für die Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine nach § 30 Abj. 2 bis 6 des Invalidenversicherungsgesetzes oder nach den §§ 1393, 1394 der Reichsversicherungsordnung anrechnungsfähige Militärdienst- oder Krankheitszeit sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 47 Abj. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 1309 der Reichsversicherungsordnung) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich.

Das Gleiche gilt für höchstens vier Monate während eines Kalenderjahrs von Zeiten

1. der vorübergehenden Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber,
2. solcher Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, welche vorübergehend wiederzukehren pflegt (Saisonarbeit),
3. einer des Verdienstes halber geleisteten Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, die bei älteren oder schwächlichen Leuten landesüblich sind.

Artikel 67.

Sind bei Gewährung von Altersrenten nach Artikel 65 weniger als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die

fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse angesetzt, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im Artikel 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse.

Sind mehr als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so wird nach § 1293 der Reichsversicherungsordnung verfahren.

Artikel 68.

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (§§ 1252, 1278 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) auch die nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung.

Artikel 69.

Für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge (§§ 1292, 1296 der Reichsversicherungsordnung) wird zur Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an fünfhundert Beitragswochen fehlende Zahl aus den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt. Reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für die Steigerungssätze sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

Artikel 71.

Keinen Anspruch auf Fürsorge nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung haben die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren,

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche an dem genannten Tage im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

Der § 1291 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für die Empfänger von Invalidenrenten, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist oder deren Rente gemäß § 1255 Abf. 3 der Reichsversicherungsordnung nach diesem Tage beginnt.

Artikel 73.

Nach dem 1. Januar 1912 werden diejenigen wieder versicherungspflichtig, welche gemäß § 5 Abf. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes befreit waren, wenn nicht bei ihnen die Voraussetzungen des § 1234 der Reichsversicherungsordnung zutreffen.

Dasselbe gilt für die nach § 6 Abf. 1, § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes Befreiten, solange sie nicht nach der Reichsversicherungsordnung neu von der Versicherungspflicht befreit sind.

Artikel 74.

Hat ein Versicherter, dessen Anwartschaft erloschen ist, vor dem 1. Januar 1912 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Tage wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert, so gelten für das Wiederaufleben der Anwartschaft die Vorschriften des § 46 Abf. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter, solange nicht die Anwartschaft abermals erlischt.

Artikel 75.

Der § 43 des Invalidenversicherungsgesetzes behält Geltung für diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1912 durch Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Abf. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes geworden sind.

Der § 44 des Invalidenversicherungsgesetzes behält Geltung für die Erstattung der Beiträge von Personen, die vor dem 1. Januar 1912 gestorben sind. Wenn der Todesfall, der den Antrag auf Beitragserstattung begründet, durch einen Unfall herbeigeführt ist, der nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen

ist, so ist § 1522 Abs. 1 Satz 1, 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsanstalt kann Ersatz aus der Unfallrente verlangen; dabei gelten die §§ 1507, 1523, 1526 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Artikel 76.

Beiträge werden gemäß § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes nach dem 1. Januar 1912 nur dann erstattet, wenn der Antrag vor der Verkündung der Reichsversicherungsordnung gestellt worden ist.

Artikel 77.

Für die Fälle, in denen nach dem 1. Januar 1912 noch Beiträge zu erstatten sind, gilt § 128 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter.

Artikel 78.

Der Artikel 75 Abs. 2 Satz 2, 3 und der Artikel 77 sind auf die Sonderanstalten entsprechend anzuwenden.

Artikel 79.

Ansprüche auf Invaliden- oder Altersrenten, über die am 1. Januar 1912 das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen, vorbehaltlich des Artikel 71 Abs. 3 und der Artikel 85, 94 bis 99, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wenn diese für die Berechtigten günstiger ist. Soweit hiernach die Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, gilt ihre Nichtanwendung auch dann als Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Schiedsgericht sie noch nicht anwenden konnte.

Artikel 80.

Der Artikel 61 gilt entsprechend für Invaliden- und Altersrenten.

Artikel 81.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Versicherungsanstalten und die zugelassenen besonderen Kassen-

einrichtungen (Sonderanstalten) die Änderung ihrer Satzungen nach der Reichsversicherungsordnung zu beschließen haben. Dieser Tag ist so zu bestimmen, daß die Satzungen am 1. Januar 1912 gültig werden können.

Kommt ein Versicherungsträger der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 83.

Besondere Kasseneinrichtungen, die nach den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 zugelassen sind, gelten bis zum 31. März 1912 ohne neue Zulassung durch den Bundesrat als Sonderanstalten nach den §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung. Sie müssen vom Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung an Hinterbliebenenbezüge nach der Reichsversicherungsordnung gewähren.

Die Rechtswirksamkeit der seit dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung bis zum 31. März 1912 entrichteten Beiträge kann nicht deshalb bestritten werden, weil ihre Höhe sich nachträglich als unzureichend erwiesen hat.

VI. Verfahren.

Artikel 85.

Ist ein Verfahren an dem Tage, an dem die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bereits anhängig, so wird es nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt, soweit die Artikel 86 bis 99 nichts anderes vorschreiben.

Artikel 95.

Das Verfahren bei Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44 des Invalidenversicherungsgesetzes) richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, jedoch tritt von dem im Artikel 85 bezeichneten Tage an das Versicherungsamt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle oder der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde (§ 128 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Artikel 96.

Gegen Entscheidungen, die vor dem im Artikel 85 bezeichneten Tage rechtskräftig geworden oder die im Verfahren nach den alten Vorschriften erledigt und nach diesem Tage rechtskräftig geworden sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Reichsversicherungsordnung statt.

Artikel 97.

Zur Erledigung anhängiger Sachen, auf welche die alten Vorschriften anzuwenden sind, treten an die Stelle der Schiedsgerichte die Oberversicherungsämter nach ihrer Errichtung und an die Stelle der alten Senate die neugebildeten Senate des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

Artikel 98.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, zu welcher Zeit das Oberversicherungsamt zum ersten Male nach § 1686 der Reichsversicherungsordnung aus seinem Bezirke die Ärzte auswählt, die es als Sachverständige nach Bedarf zuziehen will. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisher gewählten Ärzte als Sachverständige auch zu denjenigen Sachen hinzugezogen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu beurteilen sind.

VII. Schlußvorschrift.

Artikel 100.

Der Bundesrat kann noch andere Übergangsbestimmungen erlassen. Die Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Abchnitt B.

Artikel 104.

Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, welche die Reichsversicherungsordnung oder dieses Gesetz übernimmt, ändert oder aufhebt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder dieses Gesetzes.

Der Reichskanzler. Berlin W. 8, den 28. März 1912.
(Reichsamt des Innern). Wilhelmstr. 74.
II. 2188. 2. Aug.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. März 1912 — § 287 der Protokolle — beschlossen hat, den Saarbrücker Knappschaftsverein auf Grund der von dem Oberbergamte zu Bonn mit Beschlüssen vom 28. Dez. 1911 und 27. Febr. 1912 abgeänderten Satzung mit Wirkung vom 1. Jan. 1912 an als Sonderanstalt gemäß §§ 1360 ff. der Reichsversicherungsordnung zuzulassen, beehre ich mich, Eurer Exzellenz das Weitere anheimzustellen.

Im Auftrage.
gez. Caspar.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.